

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 3/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1.

2.

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter zu 1.:

Zugestellt am
23. August 1971

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Juni 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	L ä e r u n d
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

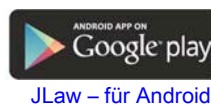
Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 27. November 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger begehren Waisenrente aus der Versicherung ihres am 20. Mai 1966 verstorbenen Großvaters (Versicherten). Die Beklagte bestreitet, daß der Versicherte die Kläger vor seinem Tode in seinen Haushalt aufgenommen habe (§§ 1267 Satz 1, 1262 Abs. 2 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes -BKGG-; Bescheide vom 22. März 1967).

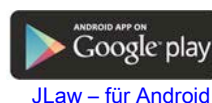
Das Sozialgericht² Kiel hat die Beklagte zur Rentengewährung verpflichtet (Urteil vom 4. Juli 1968). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (ISG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 27. November 1969), und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung: Die Kläger seien die Söhne der Tochter des Versicherten. Der am 6. Mai 1953 geborene Kläger zu 1) sei nichtehelich. Der am 3. Juni 1955 geborene Kläger zu 2) stamme aus der ersten -inzwischen geschiedenen - Ehe der Tochter. Beide Kläger hätten seit ihrer Geburt im Hause der Großeltern in Kiel gelebt und seien im wesentlichen von ihrer Großmutter im Haushalt des Versicherten betreut worden. Ein überwiegender Unterhaltsbeitrag des Versicherten sei nicht feststellbar. Jedoch seien die Kläger vom 28. Februar 1966 an in den Haushalt des Versicherten aufgenommen gewesen. An diesem Tage habe die Tochter des Versicherten ohne Ankündigung ihre Wohnung, ihr Elternhaus und den Lebensbereich ihrer Kinder verlassen und sei mit ihrem späteren - zweiten - Ehemann nach Hamburg gegangen. Sie habe einen Zettel hinterlassen, wonach die Kinder bei der Großmutter bleiben sollten, bis sie sie "später mal holen" werde. Damit habe sie nicht nur dem Verbleib der Kinder bei der Großmutter, sondern auch ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt des Versicherten zugestimmt. Alle Familienmitglieder seien sich darin einig gewesen, die Kläger dem Hausstand des Versicherten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

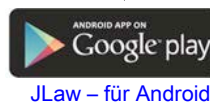
mit allen Verpflichtungen anheimzugeben, ohne daß eine Neuregelung ihrer Lebensumstände von vornherein in Aussicht genommen worden sei. Darauf, ob der Versicherte persönlich die Kläger betreut und erzogen habe, komme es nicht an. Es genüge, daß ihre Betreuung und Erziehung auf irgendeine Weise in seinem Haushalt sichergestellt gewesen sei. Die polizeiliche Abmeldung der Tochter erst im August 1966 (zweite Eheschließung) sei kein Argument dafür, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt Einfluß auf die Lebensgestaltung ihrer Kinder genommen habe oder habe nehmen wollen. Der Umstand, daß sie nach Auflösung ihrer zweiten Ehe in den Haushalt ihrer Mutter und damit zu den Klägern zurückgekehrt sei, habe keine Bedeutung.

Zur Begründung ihrer Revision trägt die Beklagte vor: Die Voraussetzungen einer Waisenrente seien nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des LSG seien die Kläger zu keiner Zeit im Haushalt des Versicherten aufgenommen gewesen. Die Tochter des Versicherten habe die Beziehung zu ihren Kindern nie völlig abreißen lassen. Sie habe nicht nur bei ihrem Weggang aus dem Elternhaus der Großmutter eine Nachricht hinterlassen, sondern die Kinder danach wiederholt in der großelterlichen Wohnung besucht. Eine endgültige Trennung habe niemals vorgelegen. In der Zeit vom 28. Februar 1966 bis zum 20. Mai 1966 habe hinsichtlich des Verbleibs der Kinder nur eine Übergangsregelung bestanden, die ihr Ende nach etwa einjähriger vorübergehender Abwesenheit der Mutter gefunden habe. Die Vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens von Mutter und Kindern könne ein Betreuungs- und Erziehungsverhältnis im Sinne einer Aufnahme im Haushalt des Versicherten nicht begründen. Eine räumliche Verbindung genüge hierfür nicht. Der aufnehmende Großelternteil müsse vielmehr die Kinder versorgen und sich durch einen eigenen Beitrag um das Wohl der Kinder kümmern, wenn nicht durch Geldaufwendungen, so doch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

durch Dienste und Leistungen wie Beaufsichtigung, Erziehung und Pflege. Da der Versicherte am 28. Februar 1966 schon bettlägerig und pflegebedürftig gewesen sei, kämen allenfalls Dienstleistungen der Großmutter in Betracht. Der Versicherte sei zu einer unterhaltscharaktertragenden Leistung außerstande gewesen. Auch finanziell habe er zum Unterhalt der Kläger nicht beitragen können.

Die Beklagte beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger zu 1) beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er trägt vor, jedes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis zwischen ihm und seiner Mutter sei am 28. Februar 1966 beendet, das Jugendamt Kiel zu seinem Aufenthaltspfleger bestellt worden. Das LSG habe festgestellt, daß seine Mutter das Leben ihrer beiden Söhne ausschließlich in den Bereich des Versicherten (Haushalt) eingeordnet und dieser mit seiner Ehefrau die daraus erwachsenen Pflichten übernommen habe. Mit Sicherheit habe sein Großvater selbst während seiner Krankheit ihn und seinen Bruder beaufsichtigt und erzogen.

Der Kläger zu 2) ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Nach § 1262 Abs. 2 Nr. 8 RVO gelten als waisenrentenberechtigzte Kinder die Enkel unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Satz 1 Nr. 7 BKGG. Als Kinder werden Enkel berücksichtigt, die der Versicherte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält. Die erste dieser Alternativen kommt in diesem Rechtsstreit in Betracht.

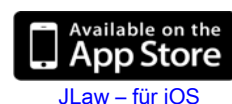
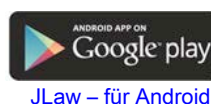
Mit dem LSG ist der Senat der Auffassung, daß der Weggang der Mutter der Kläger aus dem Haus der Großeltern im Februar 1966 die Möglichkeit der Aufnahme der Kläger in den Haushalt des Versicherten im Sinne des Gesetzes eröffnete. Bis dahin bestand ein gemeinsamer Haushalt von Großvater (Großmutter) und Mutter der Kläger; dieser fällt in der Regel nicht unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BKGG (BSG 30, 28, 29). Von Ende Februar 1966 an war der Haushalt, in dem sich die Kläger aufhielten, jedoch ausschließlich den Großeltern zuzuordnen. Die Feststellungen des LSG reichen zu dieser Beurteilung aus. Eine vorläufige Übergangsregelung - so das Vorbringen der Beklagten - wäre mit einer gewissen Berechtigung nur anzunehmen, wenn die Dauer der Abwesenheit der Mutter der Kläger voraussehbar gewesen wäre oder die Aussicht bestanden hätte, daß die Kläger in nicht allzu ferner Zeit einem neuen Haushalt der Mutter eingegliedert würden. Gerade dies hat das LSG verneint. ohne daß insoweit zulässige und begründete Revisionsrügen vorgebracht sind. Eine "für alle Zeit geltende Bindung" an den Haushalt des Versicherten ist nicht einmal zur Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses erforderlich (BSG 13, 265, 267). Es genügt vielmehr, daß eine Änderung der Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Todes des Versicherten bestanden, zwar denkbar und möglich, aber nicht sicher oder wenigstens wahrscheinlich war.

Der Senat vermag jedoch der Rechtsauffassung des LSG nicht zu folgen, wonach es nicht darauf ankommen soll, ob der Versicherte die Kläger persönlich betreut und erzogen hat, wenn

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nur ihre Betreuung und Erziehung auf irgendeine Weise in seinem Haushalt sichergestellt war. Die Betreuungsleistungen der Großmutter der Kläger allein genügen nicht, um alle Voraussetzungen für eine Rente nach dem Großvater zu erfüllen. Dieser muß sich vielmehr durch einen eigenen Beitrag um das Wohl des Kindes gekümmert haben; volle, überwiegende oder wesentliche Unterhaltsleistung ist nicht erforderlich; das Zuwenden von Diensten und Leistungen, wie z.B. Beaufsichtigung, Erziehung, Pflege, alle dem Enkel geltenden Hausarbeiten, reicht aus (vgl. BSG 29, 292, 293; 30, 28, 30, 31). Anders als bei einem Stiefkindverhältnis wird angesichts der engen Verwandtschaft zwischen Großvater und Enkel in aller Regel anzunehmen sein, daß der Enkel in dem ehelichen Haushalt der Großeltern nicht nur von der Großmutter, sondern auch vom Großvater betreut und erzogen wird. Eine solche auf Erfahrung gegründete Annahme ist besonders dann berechtigt, wenn die Großeltern in einer geordneten Ehe leben. Dennoch ist das Gegenteil im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Krankheit und Pflegebedürftigkeit des Versicherten werden normalerweise nicht jeder Betätigung in dem aufgezeigten Sinne entgegengestanden haben. Immerhin ist es denkbar, daß sich der Versicherte wegen seines schlechten Gesundheitszustandes jeglicher Betreuungsleistung enthalten mußte.

Das LSG hat - von seinem Standpunkt aus zu Recht - keine entsprechenden Ermittlungen angestellt. Dem Senat ist es verwehrt, Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen, mögen diese nach dem Akteninhalt auch naheliegen. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden. Die nach Ansicht des Senats anspruchsbegründenden Tatsachen sind, soweit sie nicht bereits feststehen, durch eine geeignete Beweisaufnahme zu ermitteln.

- 7 -



- 7 -

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)